

Antwort

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Eder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

- Drucksache 19/76 -

Flickenteppich beim Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in den Sommerferien

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 19/76** – vom 10. Juni 2026 hat folgenden Wortlaut:

Mit dem Deutschlandticket wurde ein wichtiger Beitrag zu bezahlbarer und klimafreundlicher Mobilität geleistet. Für viele Familien stellt das Ticket eine spürbare Entlastung dar. Gleichzeitig eröffnet es Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten ihrer Eltern mobil zu sein und kulturelle, soziale sowie sportliche Angebote wahrzunehmen. Mehrere Landkreise und kreisfreie Städte in Rheinland-Pfalz planen, die für Schülerinnen und Schüler ausgegebenen Deutschlandtickets im Ferienmonat Juli zu deaktivieren. Andere Kommunen ermöglichen hingegen weiterhin die Nutzung des Tickets. Dadurch entsteht innerhalb des Landes eine unterschiedliche Behandlung von Schülerinnen und Schülern, die je nach Wohnort über unterschiedliche Mobilitätsmöglichkeiten während der Sommerferien verfügen. Gerade in den Sommerferien, wenn Schulwege entfallen und Freizeit-, Ferien- und Begegnungsangebote verstärkt genutzt werden, kommt dem Deutschlandticket eine besondere Bedeutung für Teilhabe, selbstständige Mobilität und die Entlastung von Familien zu. Die unterschiedliche Handhabung durch einzelne

Aufgabenträger führt zu einem Flickenteppich, der Fragen der Chancengleichheit, gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Planungssicherheit für Familien aufwirft.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung

1. Welche Landkreise bzw. kreisfreien Städte planen nach Kenntnis der Landesregierung die Deaktivierung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler im Juli?
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler sind nach Kenntnis der Landesregierung von der Deaktivierung betroffen?
3. Wodurch sind die regionalen Unterschiede bei der Handhabung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler aus Sicht der Landesregierung zu erklären?
4. Wie bewertet die Landesregierung den entstehenden Flickenteppich bei der Nutzung der Deutschlandtickets im Hinblick auf den Zugang zu außerschulischen Lernangeboten und die Chancengleichheit im Land?
5. Welche Kosten entstehen durch die Umstellung der Chipkarten-Tickets betroffener Schülerinnen und Schülern (bitte nach betroffenen Kommunen aufschlüsseln)?
6. Mit welchen finanziellen Veränderungen bei der Einnahmeverteilung und den Erstattungen aus dem Deutschlandticket rechnet die Landesregierung infolge der einmonatigen Deaktivierung des Tickets für die betroffenen Kommunen?
7. Wie bewertet die Landesregierung die nach Berücksichtigung der in den Fragen 5 und 6 genannten Kosten verbleibenden Einsparungen im Hinblick auf die Mobilitätseinschränkungen rheinland-pfälzischer Schülerinnen und Schülern während der Sommerferien?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Matthias Lammert, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

01.07.2026

Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Eder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
„Flickenteppich beim Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in den Sommerferien“
- Drucksache 19/76

Vorbemerkung:

In Rheinland-Pfalz sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Schülerbeförderung in § 69 Schulgesetz geregelt. Demnach obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Grund- und Förderschulen zu sorgen.

Die Zuständigkeit erstreckt sich ausschließlich auf den Weg zwischen Wohnort und Schule. Das Deutschlandticket erweitert die Nutzung auf deutschlandweite Fahrten zu einem einheitlichen Preis, betrifft jedoch auch Fahrten, die nicht als Schulweg anzusehen sind. Es steht den Trägern der Schülerbeförderung frei, berechtigten Schülerinnen und Schülern das Deutschlandticket zur Verfügung zu stellen. Fahrten zu anderen Zielen oder zu nichtschulischen Zwecken fallen allerdings nicht in den Bereich der schulrechtlichen Schülerbeförderung.

In reinen Ferienmonaten besteht kein Rechtsanspruch auf Schülerbeförderung. Die zuständigen Träger können die Beförderung in den schulfreien Zeiten jedoch als freiwillige Leistung aufrechterhalten, etwa durch die Bereitstellung des Deutschlandtickets.



Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Fragen 1 und 2:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da es sich, wie zuvor erläutert, um eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung handelt. Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden in eigener Zuständigkeit, in welcher Form sie ihrer Verpflichtung nachkommen.

Zu Frage 3:

Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Schülerbeförderung obliegt, wie oben erläutert, den Kommunen als zuständigen Aufgabenträgern. Für die unterschiedliche Handhabung in den Sommerferien 2026 dürften nach Einschätzung der Landesregierung insbesondere die finanziellen Rahmenbedingungen der kommunalen Aufgabenträger von Bedeutung sein. Es steht den Trägern der Schülerbeförderung frei, freiwillige Leistungen, die über die gesetzliche Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung hinausgehen, anzubieten.

Zu Frage 4:

Ferienangebote leisten einen wichtigen Beitrag zur sozialen Teilhabe, Persönlichkeitsentwicklung und Freizeitgestaltung von Jugendlichen. Die Landesregierung nimmt die unterschiedlichen Entscheidungen der kommunalen Schulwegkostenträger zur Kenntnis. Die Bewertung, ob eine Nutzung des Deutschlandtickets auch während der Ferienzeiten ermöglicht wird, obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Schülerbeförderung.

Zu Frage 5:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da es sich wie oben erläutert um eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung handelt.

Zu Frage 6:

Die bundesweite Einnahmenaufteilung beim Deutschlandticket erfolgt derzeit nach der sogenannten Stufe 2. Danach werden die Einnahmen aus dem Deutschlandticket dem Wohnort der Ticketinhaberinnen und Ticketinhaber nach dem Postleitzahlenprinzip zugeordnet.

Werden in einem Monat weniger Schülertickets als Deutschlandtickets ausgegeben beziehungsweise aktiviert, wirkt sich dies entsprechend auf die Rheinland-Pfalz zugeordneten Deutschlandticketeinnahmen aus. Das Land erhält in diesem Fall über die bundesweite Einnahmenaufteilung geringere Einnahmen in einer Größenordnung, die der reduzierten Zahl ausgegebener Deutschlandtickets entspricht.

Die Höhe der Ausgleichszahlungen an die Kommunen für nicht gedeckte Ausgaben im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket bleibt hiervon unberührt. Insoweit ergeben sich durch die Deaktivierung von Schülertickets keine Auswirkungen auf die Erstattungssystematik gegenüber den kommunalen Aufgabenträgern.

Zu Frage 7:

Der Landesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse über die Höhe möglicher Nettoeinsparungen vor, die sich aus einer zeitweisen Deaktivierung von Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass finanzielle Auswirkungen an unterschiedlichen Stellen entstehen können und die konkreten Effekte von den jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen abhängen. Unabhängig davon stellt die Nutzung des Deutschlandtickets außerhalb des Schulwegs einen zusätzlichen Mobilitätsgewinn für Schülerinnen und Schüler dar. Die Möglichkeit, den öffentlichen Personennahverkehr auch in der Freizeit und während der Ferien zu nutzen, kann



die selbstständige Mobilität und gesellschaftliche Teilhabe stärken. Ob und in welchem Umfang diese zusätzliche Nutzung ermöglicht wird, entscheiden die zuständigen kommunalen Schulwegkostenträger im Rahmen ihrer jeweiligen finanziellen Handlungsspielräume.

gez. Ute Eiling-Hütig

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.